

Satzung

des SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste Bonn e.V.

Präambel

Mit seinen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern will der SKM dazu beitragen,

- dass Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
- dass Menschen in Notsituationen Helfer und Hilfe finden,
- dass sich die gesellschaftlichen Bedingungen für hilfebedürftige Menschen verbessern.

Der Verein erfüllt diese Aufgaben im Sinne des caritativen Auftrags der Katholischen Kirche.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste Bonn e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandliche und kirchliche Einordnung

- (1) Der Verein ist Mitglied des „SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V.“ gemäß der Satzung des SKM-Bundesverbandes.
- (2) Der Verein ist Mitglied des „SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste im Erzbistum Köln e. V.“ gemäß der Satzung des SKM-Diözesanvereins.
- (3) Der Verein ist dem für seinen Wirkungsbereich zuständigen Caritasverband zugeordnet; seine Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder dieses Caritasverbandes.
- (4) Der Verein ist ein vom Erzbischof von Köln anerkannter privater Verein kirchlichen Rechts.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, des bürgerschaftlichen Engagements sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird auf Grundlage der Präambel insbesondere verwirklicht durch
 - a) Beratung und Hilfe für Familien und Einzelpersonen in Lebens- und Erziehungsfragen sowie Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugend- und Sozialhilfe

- b) Führung von Betreuungen, Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften, Mitarbeit in Familienrechtssachen. Der Verein ist ein Betreuungsverein im Sinne des § 1908f BGB und zur Übernahme u.a. von Betreuungen gemäß §§ 1896 ff. BGB berechtigt.
 - c) Sozialpädagogische Jungen- und Männerarbeit, z.B. Beratung in Lebenskrisen, Maßnahmen der Gewaltprävention
 - d) Beratung, Qualifizierung und Ausbildung bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsförderung
 - e) Beratung und Qualifizierung bei besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie Durchführung präventiver Maßnahmen
 - f) Gewinnung Ehrenamtlicher für die Mitarbeit bei der Unterstützung von Menschen mit Hilfebedarf
 - g) Weiterentwicklung von Unterstützungs- und Betreuungskonzepten, Förderung des fachlichen Austauschs und der Fort- und Weiterbildung
 - h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Verständnisses und der Hilfsbereitschaft für Menschen mit Hilfebedarfen
 - i) Vertretung der Interessen von Menschen mit Hilfebedarf in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien.
- (3) Der Verein kann zur Zweckerreichung eigene Rechtsträger gründen oder sich an solchen beteiligen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er seine Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

§ 4 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben
 - a) katholische Frauen und Männer sowie Frauen und Männer anderer christlicher Konfessionen, die gemeinsam die ideelle Zielsetzung des Vereins entsprechend seinem Leitbild bejahen und verantwortlich tragen. Zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder müssen katholisch sein, nur sie haben passives Wahlrecht.
 - b) juristischen Personen, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der Katholischen Kirche nach ihrer satzungsrechtlichen Tätigkeit mitwirken und folgende Anforderungen erfüllen:

 Sie müssen eine Tätigkeit im Rahmen des Aufgabenkatalogs nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wahrnehmen und entsprechend den Zielen arbeiten, wie sie in der Satzung des SKM-Bundesverbandes niedergelegt sind.

Sie müssen sich in ihrer Satzung der Aufsicht des Erzbischofs von Köln unterstellen und von diesem als kirchliche Vereinigung anerkannt worden sein.

Sie müssen die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung vom 27.04.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2015, Seite 146ff) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln in der Fassung vom 10.01.2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.02.2018 Seite 48 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verbindlich übernehmen und diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

Sie müssen bereit sein, das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten durch Information und Kooperation zu fördern.

Sie dürfen keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege erwerben oder aufrechterhalten.

- c) außerordentlichen Mitgliedern, d.h. solchen natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.
- (2) Während eines Beschäftigungsverhältnisses zum Verein oder zu Unternehmen, an denen der Verein direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, ruht außer bei Vorstandsmitgliedern das Stimmrecht.
 - (3) Außerordentliche Mitglieder und juristische Personen, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, haben kein Stimmrecht.
 - (4) Über den in Textform zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat mit Zweidrittelmehrheit; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Antrag des Nichtaufgenommenen oder eines Aufsichtsratsmitglieds die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
 - (5) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform gekündigt werden. Die Kündigung durch den Verein bedarf der Beschlussfassung durch Aufsichtsrat und Vorstand jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Kündigung erfolgt fristwährend, wenn sie drei Werktage vor der oben genannten Frist an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde.
 - (6) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
 - (7) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen, den Vereinsfrieden unsachlich beeinträchtigen oder eine mit den Werten des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbaren oder unterstützen, können durch den Aufsichtsrat mit Dreiviertelmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Stattdessen kann der Aufsichtsrat die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss rechtliches Gehör gewährt werden. Ansonsten erlischt die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Vorstand
- d) Besonderer Vertreter

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, Abwahl mit Zweidrittelmehrheit

Die Wahl erfolgt einzeln, als Listen-/Verhältniswahl oder, sofern kein Mitglied widerspricht, im Block. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
 - b) Entscheidung über ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Berichts des Aufsichtsrats

Der Tätigkeitsbericht umfasst auch Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und wesentliche Feststellungen des/der Wirtschaftsprüfers/prüferin. Soweit vorhanden, sind Informationen zu Beteiligungen in die Berichterstattung mit aufzunehmen.
 - d) Beschlussfassung über eine Entlastung des Aufsichtsrats
 - e) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Aufsichtsratsvorsitzende unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform ein. Fristwährend ist, wenn die Einladung vier Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse abgeschickt wird. Der/die Vorsitzende muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform gestellte Anträge von Mitgliedern zu den Aufgaben nach Absatz 1 auf die Tagesordnung setzen. Die ggf. ergänzte Tagesordnung und die zum Verständnis der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind an die Mitglieder in gleicher Weise mindestens eine Woche vor der Versammlung abzuschicken oder über das Internet zugänglich zu machen, wenn bei der Einladung auf diesen Publikationsweg hingewiesen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat schriftlich beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern eine von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung bestimmt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gefasst. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält; Enthaltungen und nicht abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmrechtsübertragung und -akkumulation sind nicht zulässig. Juristische Personen geben ihre Stimme durch einen vor oder zu Beginn der Sitzung benannten Vertreter ab, der sich auf Verlangen der Versammlungsleitung in Textform zu legitimieren hat.
- (7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten per Internet oder auf deren Antrag postalisch zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat trifft strategische Entscheidungen, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch Beauftragte wahrnehmen kann.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Solange kein Vorsitz und keine Stellvertretung bestimmt sind, nimmt das älteste Aufsichtsratsmitglied die Funktion des/der Vorsitzenden wahr.
- (3) Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Es gelten ferner folgende Bedingungen:
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen katholisch sein und dürfen nicht an der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert sein.
 - a) Sie müssen Vereinsmitglied sein.
 - b) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im Verein wahrnehmen.
 - c) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich bei dem Verein oder Unternehmen, an denen der Verein mit mehr als 10 % beteiligt ist, angestellt sein oder in den letzten zwei Jahren angestellt gewesen sein.
 - d) Zwischen dem Verein und einem Mitglied des Aufsichtsrats darf es keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen geben. Als wesentlich gilt, wenn die jährlichen Einkünfte des Mitglieds zu mehr als 5 % aus Geschäftsbeziehungen mit dem Verein resultieren oder der Verein regelmäßig Leistungen an das Mitglied erbringt.

Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Dem Aufsichtsrat kann ein von ihm berufener geistlicher Beirat zur Seite stehen. Die Berufung bedarf gemäß can. 324 § 2 der Bestätigung durch den Erzbischof von Köln. Er kann beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (6) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus und wird dadurch die Mindestmitgliederzahl des Aufsichtsrates unterschritten, bleibt seine Beschlussfähigkeit bis zur nächsten, unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung unberührt.
- (7) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
 - b) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes und eigenen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - c) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung, wobei einzelne Entscheidungen unter Zustimmungsvorbehalt gestellt werden können
 - d) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes
 - e) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses
 - g) Entscheidung über ihm vom Vorstand oder aus seiner Mitte vorgelegte Beschlussgegenstände
 - h) Wahrnehmung der Beteiligungsrechte des Vereins an Gesellschaften, die auf den Vorstand übertragen werden können.
 - i) Aufsicht über Beteiligungen, insbesondere durch Einbeziehung der Beteiligungen in die vorstehenden Punkte c) bis h) und entsprechende Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten, bei Beteiligungen (h) unmittelbare Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses im Rahmen der Wahrnehmung der Beteiligungsrechte
 - j) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - k) Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand, in der auch die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats zur Geschäftsführung des Vorstandes festgelegt werden.
 - l) Zustimmung zur Bestellung und Erlass einer Geschäftsordnung sowie Zustimmung zum Beschluss über die Vergütungshöhe für einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB. Dem Aufsichtsrat obliegt es über Inanspruchnahmen der Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 3 zu beschließen.
 - m) Der Aufsichtsrat obliegt in Rücksprache mit dem Vorstand die Wahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und den jeweiligen Prüfungsumfang.

- (8) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und dem/der Abschlussprüfer / Abschlussprüferin durch zwei (ein) Aufsichtsratsmitglied(er) gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass an der Vertretung möglichst der/die Aufsichtsratsvorsitzende oder sein/seine Stellvertreterin / Stellvertreter mitwirken soll.
- (9) Die Beteiligungsrechte nimmt der Aufsichtsrat durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam wahr; hierbei gilt Absatz 7 Satz 2 entsprechend. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand insoweit mit der Vertretung des Vereins in allen oder bestimmten Angelegenheiten beauftragen. Die Vollmacht kann widerruflich maximal bis zum Ende der Amtszeit des Aufsichtsrats erteilt werden und sie kann mit Weisungen verbunden sein.
- (10) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform via E-Mail oder auf dem Postweg eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.
- (11) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (12) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- (13) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Interessengegensätzen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht.
- (14) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats in schriftlicher Form bekannt zu geben. Einwendungen sind bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung möglich.
- (15) Beschlussfassungen sind auch im Umlaufverfahren, per E-Mail, Telefon oder auf anderem Wege technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Ein Beschluss, gemäß diesem Absatz, setzt die Rückmeldung aller Aufsichtsratsmitglieder voraus.
- (16) Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (17) Der Aufsichtsrat erlässt nach Anhörung des Vorstandes je eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Aufsichtsrates und des Vorstandes. Dabei können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.
- (18) Einmal jährlich ist dem Aufsichtsrat vom Vorstand schriftlich über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie jeweils deren Angehörige und ihnen nahestehenden Unternehmen zu berichten.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei Mitgliedern, darunter dem/der Vorsitzenden und ab zwei Mitgliedern dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen katholisch sein und dürfen nicht an der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert sein. Ein Mitglied des Vorstandes soll hauptamtlich tätig sein.
- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder, bei dessen/deren Verhinderung, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, wenn der Vorstand aus zwei oder mehr Mitgliedern besteht. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden. Sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, vertritt dieses den Verein alleine.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit werden. Jedes Vorstandsmitglied kann zudem durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit werden für Rechtsgeschäfte des Vereins mit anderen als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannten Institutionen. Der Aufsichtsrat ist über jede Maßnahme im Rahmen der partiellen Befreiung für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften vorab zu informieren.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte. Außerdem ist der Vorstand mit der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte betraut.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellungsbedingungen der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder. Er trifft Regelungen zur Begründung, Änderung, Beendigung und Vergütung des Vorstandsdienstvertrages.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines / ihres Amtes schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklären. Die Kündigungsregelungen im Anstellungsvertrag bleiben davon unberührt.
- (8) Der Vorstand, soweit mehrköpfig, tagt nach Bedarf. Soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes regelt, gelten für Vorstandssitzungen die Regelungen des Aufsichtsrats.
- (9) Beschlüsse sind, bei mehrköpfigen Vorständen, schriftlich zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Besonderer Vertreter

- (1) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB zur Führung der laufenden Geschäfte einzelner Aufgaben- oder Geschäftsbereiche bestellen.
- (2) Ein besonderer Vertreter vertritt den Verein in seinem Aufgaben- oder Geschäftsbereich zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

- (3) Näheres zu den Aufgaben und der Arbeitsweise des besonderen Vertreters wird in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (4) Der besondere Vertreter kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 11 Kirchaufsichtliche Regelungen

- (1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
- (2) Der Verein wird die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung vom 27.04.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2015, Seite 146ff) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln in der Fassung vom 10.01.2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.02.2018 Seite 48 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verbindlich übernehmen und diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (3) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (4) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich den Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Vereinigung an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) über Geschäftsanteile oder Teile der selben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (5) Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs- Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat, bedarf bezüglich des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen der Genehmigung des Direktors des Diözesan-Caritasverbandes als Vertreter des Erzbischofs von Köln.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet zur Aufstellung des Jahresabschlusses in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr und zur Veranlassung der Prüfung desselben durch einen Wirtschaftsprüfer (vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater). Er übersendet dem Diözesan-Caritasverband eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes.
- (7) Der Erzbischof von Köln und der Diözesan-Caritasverband haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (8) Der Verein informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen der Satzung.
- (9) Der Verein anerkennt die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden: auch für diese Änderungen gilt § 11 Abs. 3. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird erst nach Genehmigung durch den Erzbischof von Köln und nach Anhörung des SKM-Diözesanvereins sowie mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (4) Diese Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Erzbischof von Köln und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es im Sinne der bisherigen Vereinszwecke unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

Für den SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste Bonn e.V. gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) für die Erzdiözese Köln in seiner jeweils gültigen Fassung.

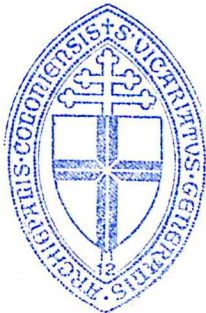
Bonn, 19/06/2020

Ort, Datum und Unterschriften

B. Buener
M. [Signature]
A. [Signature]
R. Lehmann

GENEHMIGUNG

Hiermit wird die vom Einzelvorstand Reinhard Tetenborg des „SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste e. V.“ in Bonn beschlossene Satzungsänderung kirchlicherseits genehmigt.



Im Auftrag



Weyer, Referentin
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)